

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Oktober 2010	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 10	Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes <i>GVBl. II 234-5; ändert GVBl. II 26-5; hebt auf GVBl. II 234-2, 234-3, 234-4</i>	306
6. 10. 10	Hessisches Gesetz zur Novellierung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure <i>GVBl. II 363-36; ändert GVBl. II 305-60, 363-34; hebt auf GVBl. II 363-32</i>	313
6. 10. 10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) <i>Ändert GVBl. II 50-41</i>	320
30. 8. 10	Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes Hessen (Abfallwirtschaftsplan-Verordnung) <i>GVBl. II 89-35; hebt auf GVBl. II 89-30</i>	322
22. 9. 10	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung..... <i>Ändert GVBl. II 323-137</i>	323
22. 9. 10	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	324

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes
und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes
Vom 8. Oktober 2010

Artikel 1¹⁾
Hinterlegungsgesetz (HintG)

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.

(2) Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

(3) Hinterlegungskasse ist die Gerichtskasse Frankfurt am Main.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 2

Übertragung der Aufgaben

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger übertragen. Die §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), sind nicht anzuwenden.

§ 3

Abgabe an eine andere
Hinterlegungsstelle

(1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die übernehmende Hinterlegungsstelle hat die Beteiligten von der Abgabe zu unterrichten.

(2) Ausschließlich zuständig für die Hinterlegung von Mietzins und Pachtzins für Grundstücke und Räume ist die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4

Einsichtsrecht

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht überwiegende Interessen einer beteiligten Person entgegenstehen.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstelle ist die Beschwerde zulässig; diese hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Hinterlegungsstelle einzulegen. Hält die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die Beschwerde für begründet, so hilft sie oder er ab; andernfalls wird über die Beschwerde im Aufsichtsweg entschieden.

(2) Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), statthaft.

(3) Ist durch die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts ein Herausgabeantrag abgelehnt worden, ist nur eine Klage auf Herausgabe gegen das Land auf dem ordentlichen Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

ZWEITER TEIL

Annahme

§ 6

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 7

Annahme zur Hinterlegung

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Anordnung ergeht

1. auf Antrag der hinterlegenden Person, wenn sie
 - a) die Tatsachen angibt, die eine Hinterlegung rechtfertigen, oder
 - b) nachweist, dass sie durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts zur Hinterlegung berechtigt oder verpflichtet ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

¹⁾ GVBl. II 234-5

§ 8

Antrag der hinterlegenden Person

(1) Der Antrag der hinterlegenden Person nach § 7 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Die Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle kann bei jedem Amtsgericht erfolgen; ist der Antrag an eine andere Hinterlegungsstelle gerichtet, ist der Antrag unverzüglich dorthin zu übermitteln. Im Antrag sind anzugeben:

1. zur hinterlegenden Person
 - a) bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und gegebenenfalls entsprechende Angaben für eine vertretende Person,
 - b) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die Eintragung erfolgt ist;
2. die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, und falls die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens;
3. bei der Hinterlegung von Geld der Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren
 - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag, internationale Kennnummer für Wertpapiere (ISIN) und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
 - b) die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;
5. bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und der etwa angegebene Wertbetrag;
6. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie der Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit bekannt, die infrage kommenden empfangsberechtigten Personen mit den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen und deren Konten anzugeben.

Wird zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner die Gläubigerin oder der Gläubiger, für die oder den hinterlegt wird, mit den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über die Gläubigerin oder den Gläubiger sind alle infrage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum die Schuldnerin oder der Schuldner ihre oder seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht der Gläubigerin oder des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person der Erblasserin oder des Erblassers entsprechend Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a mit der Maßgabe zu bezeichnen, dass statt der Anschrift der letzte Wohnsitz und zusätzlich das Sterbedatum anzugeben sind.

(3) Bei einer Hinterlegung zum Ausschluss des Gläubigers nach § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ist dem Antrag ein Nachweis über die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beizufügen.

(4) Ist die antragstellende Person durch eine Entscheidung oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Hinterlegung berechtigt oder verpflichtet, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Ist die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht erlassen worden, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf die Akten.

(5) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

§ 9

Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages

(1) Liegt bei der Einzahlung oder Einlieferung kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle die einzahlende oder einliefernde Person aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden Frist die Antragstellung nachzuholen und zugleich darauf hinzuweisen, dass andernfalls nach Ablauf der Frist die Rückzahlung oder -sendung erfolgt. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des § 8, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zu behebbenden Mängel anzugeben sind.

(2) Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

§ 10

Verfahren nach Erlass der
Annahmeanordnung

(1) Die Hinterlegungsstelle hat der hinterlegenden Person eine Durchschrift der Annahmeanordnung zu übersenden oder auszuhändigen. Sofern bei Erlass der Annahmeanordnung nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist, ist zugleich mit der Übersendung oder Aushändigung nach Satz 1

1. die hinterlegende Person aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Angabe der Hinterlegungsstelle und des Aktenzeichens der Hinterlegungssache entgeltfrei den Gegenstand einzuzahlen oder einzuliefern,
2. die Anschrift und im Falle einer Geldhinterlegung die Bankverbindung der Hinterlegungskasse mitzuteilen und
3. darauf hinzuweisen, dass bei nicht fristgerechter Einzahlung oder Einlieferung der Antrag als zurückgenommen gilt.

(2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

DRITTER TEIL

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 11

Zahlungsmittel

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12

Verzinsung

(1) In das Eigentum des Landes übergegangen Geld ist mit eins vom Hundert jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt, sobald die Annahmeanordnung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse oder einer ihr angeschlossenen Gerichtszahlstelle eingezahlt ist. Die Verzinsung erfolgt auch, wenn kein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung vorgelegen hat.

(3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages der Auszahlungsverfügung.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13

Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt die hinterlegende Person.

§ 14

Besorgung von Wertpapiergeschäften
während der Hinterlegung

(1) Die Hinterlegungsstelle hat die Verwaltung und Verwahrung hinterlegter Wertpapiere durch ein geeignetes Kreditinstitut anzuordnen, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird,
2. die Hinterlegung drei Monate ange dauert hat oder
3. eine beteiligte Person dies beantragt und hierzu zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust darlegt.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 sind unerledigte Geschäfte nach Abs. 2 alsbald nachzuholen.

(2) Im Rahmen der Verwaltung nach Abs. 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(3) Die Geschäfte nach Abs. 2 werden nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus
 - a) dem Bundesanzeiger,
 - b) einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle oder
 - c) den Wertpapieren selbst

hervorgeht oder

2. eine beteiligte Person die Vornahme eines Geschäfts nach Abs. 2 beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

In den Fällen des Satz 1 kann die Hinterlegungsstelle anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte nach Abs. 2 unterbleibt, wenn wichtige Gründe entgegenstehen. Die bei Erlass der Anordnung an der Hinterlegung beteiligten Personen sind hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer beteiligten Person

1. eine von Abs. 2 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

VIERTER TEIL Benachrichtigungen

§ 15

Benachrichtigung der Gläubigerin oder des Gläubigers

(1) Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle die Schuldnerin oder den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auffordern, binnen drei Monaten nach Aufforderung nachzuweisen, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die Hinterlegungsanzeige nach § 374 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs empfangen hat. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners die Anzeige zu machen; die Aufforderung nach Satz 1 muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung und die Anzeige nach Abs. 1 sind nach den §§ 166 bis 190 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zuzustellen. Die Aufforderung soll alsbald erfolgen. Die Anzeige kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

§ 16

Benachrichtigung der Ausstellerin oder des Ausstellers eines Sparbuches

Die Hinterlegungsstelle hat die Ausstellerin oder den Aussteller eines Sparbuches von dessen Hinterlegung zu benachrichtigen.

§ 17

Benachrichtigung des Nachlassgerichts

Die Hinterlegungsstelle hat, außer bei Hinterlegungen nach § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das zuständige Nachlassgericht

1. von der Hinterlegung für unbekannte Erben zu benachrichtigen, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und
2. sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

§ 18

Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für eine minderjährige Person, hat die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht zu benachrichtigen. Die Hinterlegungsstelle hat das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für eine Betreute oder einen Betreuten oder für eine minderjährige Person zu benachrichtigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

§ 19

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

Die Hinterlegungsstelle hat die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Hinterlegung einer Sicherheit nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder § 116a Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen.

§ 20

Benachrichtigung der Hinterlegungskasse

Die Hinterlegungsstelle hat unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen sowie von deren Aufhebung oder Erledigung zu benachrichtigen.

FÜNFTER TEIL

Herausgabe

§ 21

Herausgabeanordnung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabe-

beanordnung). Die Herausgabeanordnung ergeht

1. auf Antrag, wenn die Empfangsberechtigung nachgewiesen ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde an sie selbst oder an eine vor ihr bezeichnete Stelle oder Person.

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

§ 22

Herausgabeantrag, Empfangsberechtigung

(1) Der Herausgabeantrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Wird hinterlegtes Geld herausverlangt, soll eine Bankverbindung der empfangsberechtigten Person angegeben werden.

(2) Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn

1. die Beteiligten die Herausgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle oder eines Gerichts, auch gegenüber einer Urkundsbeamtin oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, bewilligt oder in gleicher Weise anerkannt haben oder
2. die Empfangsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder das Land festgestellt ist.

Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, so genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Kann die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmearbeitung zu erlassen.

(4) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeanordnung aussetzen oder zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

§ 23

Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 24

Herausgabeersuchen

(1) Bei Herausgabeersuchen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hat die Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen, ob diese sachlich gerechtfertigt sind. Bei Ersuchen von

1. Gerichten,
2. obersten Bundes- oder Landesbehörden und diesen unmittelbar nachgeordneten oberen Bundes- oder Landesbehörden

hat sie auch deren Zuständigkeit nicht zu prüfen.

(2) Sind der Hinterlegungsstelle Umstände bekannt, die der Herausgabe an eine von dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde benannten Person entgegenstehen können und von dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde nicht berücksichtigt wurden, sind sie diesem oder dieser mitzuteilen. Der Erlass der Herausgabeanordnung oder deren Vollzug ist bis zur Mitteilung, ob das Ersuchen aufrechterhalten bleibt, auszusetzen.

§ 25

Nachweis der Klageerhebung

(1) Ist das Verlangen weiterer Nachweise von der die Herausgabe beantragenden Person unbillig, kann die Hinterlegungsstelle anordnen, dass Beteiligte, welche eine Erklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht abgegeben haben, binnen einer Frist nachweisen, dass sie wegen ihrer Ansprüche Klage erhoben haben. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der Frist, gilt die Herausgabe als bewilligt; in der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Frist nach Satz 1 muss mindestens einen Monat betragen und beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung.

(2) Die Anordnung nach Abs. 1 ist der Empfängerin oder dem Empfänger und der antragstellenden Person nach den §§ 166 bis 190 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zuzustellen. Die Beschwerde nach § 5 Abs. 1 ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Anordnung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen; im Falle der Versäumung dieser Frist gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 230 bis 238 der Zivilprozessordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig ist, solange die Herausgabe noch nicht erfolgt ist. Für die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts nach § 5 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 26

Herausgabeort

Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

SECHSTER TEIL

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 27

Dreißigjährige Frist

(1) Der Herausgabeanspruch erlischt vorbehaltlich des § 28 mit Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Herausgabeantrag, der den Anforderungen des § 22 entspricht, vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen aufgrund des § 1667 Abs. 2 Satz 2 sowie der §§ 1814 und 1818, jeweils auch in Verbindung mit § 1915 Abs. 1 Satz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen neben der in Abs. 1 genannten Frist 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist. Dies gilt nicht bei Abwesenheitspflegschaften nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28

Einunddreißigjährige Frist

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 erlischt der Herausgabeanspruch für

1. die hinterlegende Person in den Fällen des § 382 und des § 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und
2. für ehemalige Eigentümer in den Fällen des § 117 Abs. 2 Satz 3, des § 120 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 121 Abs. 2 und § 124 Abs. 2, und des § 126 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Herausgabeantrag, der den Anforderungen des § 22 entspricht, vorliegt.

(2) Die Frist nach Abs. 1 beginnt in den Fällen

1. des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige unzutunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung,
2. des § 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den die Gläubigerin oder der Gläubiger mit ihrem oder seinem Recht ausgeschlossen wird; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,

3. des § 117 Abs. 2 Satz 3, des § 124 Abs. 2 und des § 126 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,

4. des § 120 Abs. 1 Satz 1 und des § 121 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- a) mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist,
- b) mit Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung, wenn der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden kann.

Wenn in den Fällen des Satz 1 Nr. 4 Buchst. b die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 29

Erneuter Fristbeginn

Hat eine beteiligte Person innerhalb der Frist nach § 27 Abs. 1 angezeigt und nachgewiesen, dass die Gründe für die Hinterlegung fortbestehen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von Neuem.

§ 30

Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

SIEBTER TEIL

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 31

Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, aufgrund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

§ 32

Übergangsvorschrift

(1) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Verzinsung hinterlegten Geldes bis zum 30. November 2010 nach § 8 der Hinterlegungsordnung mit der Maßgabe, dass die Zinsen mit Ablauf des 30. November 2010 fällig sind.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 3 werden die Worte „der Hinterlegungsordnung“ durch „des Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.
3. § 12 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. a) Ist bei Betreuungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Betreuungsggerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009

(BGBl. I S. 3145), entsprechend.

b) Ist bei Vormundschaften, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Familiengerichts hinterlegt, gilt Abs. 2 der Vorbemerkung 1.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), entsprechend.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)“ durch „(§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.2 wird die Angabe „§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung“ durch „§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285³⁾), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434),
2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296⁴⁾) und
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300⁵⁾).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

³⁾ Ändert GVBl. II 26-5

³⁾ Hebt auf GVBl. II 234-2

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 234-3

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 234-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Novellierung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
Vom 6. Oktober 2010**

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz über die Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure
(HÖbVIngG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Rechtsstellung, Aufgaben und Zulassung

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Zulassungsverfahren

Zweiter Teil

Berufsausübung

- § 4 Niederlassung, berufliche Zusammenarbeit
- § 5 Rechte und Pflichten, Wahrnehmung der Aufgaben
- § 6 Vertretung
- § 7 Kosten

Dritter Teil

Aufsicht

- § 8 Aufsicht
- § 9 Ahndung von Berufspflichtverletzungen

Vierter Teil

Erlöschen der Zulassung,
Geschäftsabwicklung

- § 10 Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- § 11 Rücknahme der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- § 12 Widerruf der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- § 13 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- § 14 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- § 15 Geschäftsabwicklung

Fünfter Teil

Besondere Vorschriften

- § 16 Berufsausbildung von Fachkräften
- § 17 Beteiligung der Berufsvertretung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Rechtsstellung, Aufgaben und Zulassung

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), mit öffentlichen Aufgaben des Vermessungswesens betraut und üben hoheitliche Tätigkeiten aus. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer als solche oder solcher zugelassen ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. das Abschlusszeugnis eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren besitzt, das zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen qualifiziert,

¹⁾ GVBl. II 363-36

3. unter Ablegen der Laufbahnprüfung
 - a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder
 - b) die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben hat,
4. nach dem Erwerb der Befähigung
 - a) im Falle der Nr. 3 Buchst. a mindestens zwei Jahre,
 - b) im Falle der Nr. 3 Buchst. b mindestens vier Jahre

im Land Hessen bei einer Behörde oder Person nach § 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes hauptsächlich mit der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen beschäftigt gewesen ist,

5. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
6. den Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann,
7. einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht und
8. in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist.

(2) Die Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 4 soll bis zu einem Zeitpunkt gedauert haben, der höchstens fünf Jahre vor der Stellung des Antrags nach Abs. 1 liegt. Mindestens acht Monate dieser Beschäftigung sollen bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein. Dabei soll die Antragstellerin oder der Antragsteller auch Fähigkeiten und Kenntnisse zur Führung einer Geschäftsstelle einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erworben haben.

(3) Die nach Abs. 1 Nr. 5 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Hessischen Staatsgerichtshofs ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft,
2. im Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, aufgrund der eine Beamtin oder ein Beamter die Beamtenrechte verlieren würde,
3. als Beamtin oder Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden ist oder aus einem Arbeitsverhältnis durch Kündigung aus einem wichtigen Grund ausgeschieden ist, der bei Beamtinnen und Beamten

zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, oder

4. in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet oder sie oder er in das vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), oder vom Vollstreckungsgericht nach § 915 der Zivilprozessordnung zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag nach § 2 Abs. 1 entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde (Zulassungsbehörde). Dem Antrag sind Nachweise und Erklärungen beizufügen, die das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 belegen.

(2) Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erfolgt durch Aushändigung einer Zulassungsurkunde und gilt für das Gebiet des Landes Hessen. Sie wird mit dem in der Zulassungsurkunde angegebenen Datum, frühestens mit der Aushändigung der Urkunde wirksam und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat vor der Aushändigung der Zulassungsurkunde einen Eid zu leisten. § 72 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Berufsausübung

§ 4

Niederlassung, berufliche Zusammenarbeit

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure errichten zur Ausübung ihres Berufs eine Geschäftsstelle an einem von ihnen selbst gewählten Niederlassungsort in Hessen. Zweigstellen sind unzulässig.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure dürfen sich mit anderen Personen gesellschaftsrechtlich zusammenschließen, wenn ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind dabei in schriftlicher Form vertraglich zu regeln.

(3) Der Abschluss und die Änderung einer Vereinbarung nach Abs. 2 Satz 2 sind der Zulassungsbehörde unter Vorlage der vertraglichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Rechte und Pflichten, Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure üben ihren Beruf selbstständig, eigenverantwortlich, unparteiisch und unter sachgemäßer Beratung der Beteiligten aus. Ihr Verhalten muss das Vertrauen rechtfertigen, das ihnen von der Öffentlichkeit als beliehene Person entgegengebracht wird.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure werden nur auf Antrag tätig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Anträge dürfen nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften gewissenhaft und sachgemäß erledigt. Im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung führen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure das kleine Landessiegel.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, ausreichend zu versichern. Der Beginn und die Änderung des Versicherungsschutzes sind der Zulassungsbehörde unverzüglich unter Vorlage des Versicherungsvertrages anzuzeigen. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), ist die Zulassungsbehörde. Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Art, den Inhalt und den Umfang des Versicherungsschutzes getroffen werden.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, soweit sie nicht von der Schweigepflicht nach Satz 2 befreit sind. Die Beteiligten oder die Zulassungsbehörde können von der Schweigepflicht befreien, die Zulassungsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse an der Befreiung vorliegt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlischt. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure haben die von ihnen nach Abs. 8 eingesetzten Fachkräfte nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974

(BGBl. I S. 1942), förmlich zu verpflichten. Hierbei ist auf die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 bis 3 besonders hinzuweisen.

(5) Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen, erteilen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure der Zulassungsbehörde auf Verlangen darüber Auskunft. Für die Ausübung der Aufsicht nach § 8 Abs. 1 gewähren sie der Zulassungsbehörde nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zur Geschäftsstelle sowie die Einsicht in die im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen.

(6) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure wenden zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung dem Stand der Technik entsprechende Liegenschaftsvermessungsmethoden an und unterstützen die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen aktuellen Standards. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(7) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure dürfen neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgehen, wenn ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt. Die Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

(8) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 können Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure geeignete Fachkräfte einsetzen, wenn ihre selbstständige und eigenverantwortliche Berufsausübung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt. Die Fachkräfte müssen insbesondere dem uneingeschränkten Direktionsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs unterstehen. Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die berufliche Qualifikation und die zulässige Anzahl der eingesetzten Fachkräfte getroffen werden.

(9) Den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren ist Werbung erlaubt, soweit sie die Öffentlichkeit in Form, Inhalt und Umfang sachlich über die berufliche Tätigkeit unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

§ 6

Vertretung

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

re stellen ihre Vertretung für den Fall sicher, dass sie länger als zwei Wochen verhindert sind, ihren Beruf auszuüben. Mit der Vertretung darf nur beauftragt werden, wer

1. als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Hessen zugelassen ist oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt.

(2) Soll eine Person nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erstmalig mit einer Vertretung beauftragt werden, wird sie von der Zulassungsbehörde als Vertreterin oder Vertreter bestellt und entsprechend § 72 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Beamtengesetzes vereidigt.

(3) In den Fällen, in denen die Vertretung nach Abs. 1 Satz 1 nicht sichergestellt ist, kann die Zulassungsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter von Amts wegen bestellen. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zahlen der von Amts wegen bestellten Vertretung eine angemessene Vergütung.

(4) Die mit der Vertretung beauftragte Person handelt bei der Ausübung der Vertretung im Namen und für Rechnung der vertretenen Person. Sie fügt ihrer Unterschrift einen sie als Vertreterin oder Vertreter kennzeichnenden Zusatz bei und benutzt das Siegel der vertretenen Person. Auf die Vertreterinnen und Vertreter sind für die Dauer der Vertretung die für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters haftet die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur neben der Vertreterin oder dem Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 7

Kosten

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure erheben für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Aufsicht

§ 8

Aufsicht

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungs-

ingenieure unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Zulassungsbehörde.

(2) Die Zulassungsbehörde gewährt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren auf deren Verlangen Einsicht in die über sie geführten Personalakten.

§ 9

Ahndung von Berufspflichtverletzungen

(1) Die Zulassungsbehörde kann gegen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die schuldhaft die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben,

1. einen Verweis aussprechen,
2. eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro festsetzen oder
3. die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur widerrufen.

Der Bescheid der Zulassungsbehörde nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor der Entscheidung ist die betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur anzuhören.

(2) Sind seit der Berufspflichtverletzung mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr ausgesprochen werden. Sind seit der Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen, darf eine Geldbuße nicht mehr festgesetzt werden. Die Fristen sind für die Dauer eines auf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 bezogenen Widerspruchsverfahrens oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehemmt.

Vierter Teil

Erlöschen der Zulassung, Geschäftsabwicklung

§ 10

Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungs- ingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlischt mit

1. der Rücknahme der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 11),
2. dem Widerruf der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 12),
3. dem Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsinge-

neurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 13) oder

4. dem Tod.

§ 11

Rücknahme der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 2 ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. Im Übrigen bleibt § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 12

Widerruf der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(1) Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 2 ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, aufgrund derer die Zulassungsbehörde berechtigt gewesen wäre, die Zulassung zu versagen oder
2. die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert.

(2) Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 2 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

1. sich mit anderen Personen entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 gesellschaftsrechtlich zusammenschließt oder
2. einer weiteren beruflichen Tätigkeit entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 nachgeht.

(3) Im Übrigen bleibt § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 13

Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 2 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn die betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dies bei der Zulassungsbehörde schriftlich beantragt und die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begonnenen Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß zu Ende geführt sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 2 abweichend von Satz 1 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begonnenen Verwaltungsverfahren noch nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt sind.

§ 14

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 10 endet die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu führen. Die Berufsbezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Befugnis hinweist, geführt werden.

(2) Die Zulassungsbehörde kann einer nach § 3 Abs. 2 zugelassenen Person, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden nach § 13 auf die Rechte aus der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet, die Erlaubnis erteilen, die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann die Erlaubnis nach Abs. 2 widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach sich ziehen würden.

§ 15

Geschäftsabwicklung

(1) Liegen nach dem Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 10 noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren vor, beauftragt die Zulassungsbehörde eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine untere Kataster- und Vermessungsbehörde mit der Abwicklung der Geschäfte.

(2) Die mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragte Person oder Behörde führt die von der Person, deren Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen ist, noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren im eigenen Namen zu Ende und erhebt die noch nicht festgesetzten Kosten. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen, die an die Person, deren Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen ist, geleistet wurden, werden angerechnet. Kosten, die nach der Beauftragung nach Abs. 1 fällig werden, stehen der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragten Person oder Behörde in dem Maße zu, wie es ihrem Anteil an den Aufwendungen für die Amtshandlungen entspricht. Von der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragten Person oder Behörde vereinnahmte Kosten, die der Person, deren Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen ist, oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern zustehen, werden den Berechtigten von der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragten Person oder Behörde erstattet.

(3) Die Person, deren Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen ist, oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger stellen der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragten Person oder Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zur Abwicklung erforderlich sind.

(4) Nach dem Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verbleiben die bei der Berufsausübung entstandenen Unterlagen bei der Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde kann die Verwahrung der Unterlagen einer unteren Kataster- und Vermessungsbehörde, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen.

Fünfter Teil

Besondere Vorschriften

§ 16

Berufsausbildung von Fachkräften

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sollen sich in angemessenem Umfang an der Ausbildung vermessungstechnischer Fachkräfte beteiligen.

§ 17

Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

und Vermessungsingenieure wird an der Vorbereitung der Rechtsvorschriften beteiligt, die den Status der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure berühren.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ unbefugt führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist die Zulassungsbehörde.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gelten als nach diesem Gesetz zugelassen.

(2) Die nach bisherigem Recht bestellten Vertreterinnen und Vertreter oder mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragten Personen gelten als nach diesem Gesetz bestellt oder beauftragt.

§ 20

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für das Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 2009 (GVBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert GVBl. II 305-60

1. Die Nr. 121 bis 1214 werden durch die folgenden Nr. 121 bis 1212 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
121	Vermessung Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG)		
1211	Zulassung nach § 3 Abs. 2 HÖbVIngG als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	je Antrag	1 100
1212	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 6 Abs. 2 HÖbVIngG	je Antrag	300

2. Die Nr. 701 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
701	Für Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden und der in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), wird die Angabe „der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548),“ durch die Angabe „dem Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313)“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich

bestellten Vermessungsingenieure vom 27. November 2001 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird aufgehoben.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

³⁾ Ändert GVBl. II 363-34

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 363-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren
(INGE)***

Vom 29. September 2010

Artikel 1

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde teilt dem Aufgabenträger die ihr vorliegenden Daten zur Gesamthöhe der Einheitswerte im geplanten Innovationsbereich und die ihr bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mit, wenn das berechnete Interesse für die Einrichtung eines Innovationsbereiches durch ein erstes Maßnahmenkonzept dargelegt wird.“

b) In Abs. 8 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807)“ durch „24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Übersteigt der Einheitswert eines Grundstücks den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mindestens das Doppelte, reduziert sich der Hebesatz

1. für den das Doppelte bis zum Fünffachen des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 50 vom Hundert,

2. für den das Fünffache bis zum Zehnfachen des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 75 vom Hundert,

3. für den das Zehnfache des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 90 vom Hundert.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe. Der berücksichtigungsfähige Anteil des Einheitswertes ermittelt sich aus dem Verhältnis der einbezogenen Grundstücksfläche zur gesamten Fläche des Grundstücks.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde kann Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht ganz oder teilweise befreien, wenn

1. eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellt oder die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist oder

2. wenn das Grundstück ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Für gemischt genutzte Grundstücke gilt Satz 1 Nr. 2 für die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Anteile entsprechend.“

d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Festsetzung der Abgabe nach Abs. 1 und 2 sind jeweils die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 3 oder der Verlängerung der Laufzeit einer Satzung nach § 9 Abs. 3 vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Ändert sich während der Geltungsdauer der Satzung der Einheitswert, wirkt sich dies nicht auf die Höhe der Abgabe aus. § 11 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), gilt entsprechend.“

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 50-41

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

**Verordnung
über die Allgemeinverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes Hessen
(Abfallwirtschaftsplan-Verordnung)*)**

Vom 30. August 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121), wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmung von Einzugsbereichen unter Nr. 3.5.3 des als Anlage beigefügten Auszuges aus dem Abfallwirt-

schaftsplan Hessen vom 1. Juli 2010 wird allgemein verbindlich festgestellt.

§ 2

Die Abfallwirtschaftsplan-Verordnung vom 12. Mai 2005 (GVBl. I S. 350)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 30. August 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

^{*)} GVBl. II 89-35

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 89-30

Anlage

**zur Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes Hessen
– Abfallwirtschaftsplanverordnung –**

Auszug aus dem Abfallwirtschaftsplan Hessen vom 1. Juli 2010

– Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle –

3.5.3 Bestimmung von Einzugsbereichen

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 HAKA wird folgendes festgelegt:

Die Andienungspflichtigen nach § 12 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 HAKA haben sich für die Beseitigung von gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme oberirdisch abzulagernder Abfälle, unter Beachtung des Andienungs- und Zuweisungsverfahrens der nachfolgend genannten Anlagen der HIM GmbH oder K+S Aktiengesellschaft zu bedienen, es sei denn, die Abfälle können in den betreffenden Anlagen nicht beseitigt werden:

- Verbrennungsanlage und thermische Emulsionstrennanlage Biebesheim am Rhein
- chemisch-physikalische Behandlungsanlage Frankfurt am Main
- chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Emulsionstrennanlage Kassel
- Untertage-Deponie Herfa-Neurode.

**Verordnung
zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung*)
Vom 22. September 2010**

Aufgrund des § 2a Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „§ 33 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am

31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ ersetzt.
3. In § 10 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2010

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

*) Ändert GVBl. II 323-137

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines
nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls
vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder
erniedrigende Behandlung oder Strafe*)

Vom 22. September 2010

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 418) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Satz 2 am 1. September 2010 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 22. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
 Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.